

RICHTLINIE

für die Sanierung von Wohnungen bzw. Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden,

gültig 01.01.2026 bis 31.12.2028

gemäß § 28 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBI.Nr. 68/2017, idgF

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

1. Förderungswerber	3
2. Förderungsgegenstand.....	3
3 Begriffsbestimmungen	3
4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für alle Förderbereiche	4
5. Besondere Förderungsvoraussetzungen für alle Förderbereiche.....	4
6. Art der Förderung.....	5
7. Antragstellung und Förderablauf	5
8. Rückzahlung der Förderung.....	6
9. Datenschutz.....	6
10. Geltungszeitraum der Richtlinie	7
11. Auskünfte	8
Abschnitt A Sanierungsmaßnahmen zur Einsparung von Energie	9
1. Besondere Fördervoraussetzungen	9
2. Förderbare Maßnahmen	9
3. Höhe der Förderung	9
Abschnitt B Förderung von energieeffizienten Haustechnikanlagen.....	11
1. Besondere Fördervoraussetzungen	11
2. Förderbare Maßnahmen	12
3. Höhe der Förderung	12
Abschnitt C Nachträgliche Errichtung eines Personenaufzuges.....	13
1. Besondere Fördervoraussetzungen	13
2. Förderbare Maßnahmen	13
3. Höhe der Förderung	13
Abschnitt D Nachträgliche Errichtung von Balkonen	15
1. Besondere Förderungsvoraussetzungen.....	15
2. Förderbare Maßnahmen	15
3. Höhe der Förderung	15

1. Förderungswerber

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie darf

- dem Eigentümer des Gebäudes (Eigentümergemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 sind dem Eigentümer gleichgestellt),
- dem Bauberechtigten oder
- dem nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG bestellten Verwalter gewährt werden.

2. Förderungsgegenstand

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie wird gewährt für

- Sanierungsmaßnahmen von Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden zur Einsparung von Energie,
- Energieeffiziente ökologische Haustechnikanlagen,
- Nachträgliche Errichtung eines Personenaufzuges im Sinne des § 2 lit a Kärntner Aufzugsge setz, LGBI Nr 43/2000, idgF (K-AG),
- Nachträgliche Errichtung von Balkonen.

Hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten wird auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Gewährung einer Förderung abgestellt.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gilt:

- mehrgeschossiger Wohnbau: mindestens drei in einem mehrgeschossigen Wohngebäude gelegene Wohnungen, wobei mehrere aneinandergebaute, durch Stiegenhäuser getrennte Wohneinheiten als eigenständige Gebäude gelten.
- Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25 m² beträgt; bei zu sanierenden und sanierten Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit; bei bäuerlichen Wohngebäuden mit zwei Wohnungen muss nur die zweite Wohnung baulich in sich abgeschlossen sein; bei Wohngemeinschaften oder Wohnverbundsystemen oder besonderen Wohnformen (zB für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung) kann vom Erfordernis der Abgeschlossenheit und der Mindestausstattung einer Wohnung sowie der maximalen Nutzfläche von 150 m² abgesehen werden.
- Wohnhaus: ein Gebäude, welches auch Wohnzwecken dient, wobei die Wohnungen die vorgenannten Kriterien zu erfüllen haben und die Nutzfläche der Wohnungen 150 m² nicht übersteigt.
- Wohnheim: ein zur Befriedigung des ständigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmtes Heim, das neben den Wohn- und Schlafräumen auch die für die Unterbringung des Personals und der Verwaltung erforderlichen Räume, Verkehrsflächen und allenfalls auch gemeinsame Küchen-, Speise-, Aufenthalts- und zur vorübergehenden Unterbringung von Heimbewohnern bestimmte Krankenräume sowie allenfalls gemeinsame sanitäre Anlagen enthält; nicht als Wohnheime gelten Heime nach dem Kärntner Heimgesetz, LGBI. Nr. 7/1996.

- Sonstiges Gebäude: in Gebäude, das nicht Wohnzwecken dient, das aber nach Abschluss von Bau- oder Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweist.
- als Referenz-Heizwärmebedarf HWB_{Ref} [kWh/m²/a]: jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung zu halten.
- als Referenzklima (RK): ein virtuelles Klima, welches zur Ermittlung von Energiekennzahlen dient.
- Bezugsfläche: jene Fläche, die in den Energieausweisen unter „Bezugsfläche“ angegeben ist.
- als HWB_{Ref,RK (Einsparung)} [kWh/m²a]: die Differenz zwischen dem HWB_{Ref,RK} des Bestandsenergieausweises und dem HWB_{Ref,RK} des Fertigstellungsenergieausweises.
- Ziel-HWB_{Ref,RK (Einsparung)}: entspricht einem HWB $\leq 50\text{ kWh/m}^2/\text{a}$ und einer Einsparung von mind. $30\text{ kWh/m}^2/\text{a}$.

4.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für alle Förderbereiche

Für die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen des § 26 Abs. 1 und 2 K-WBFG 2017 idgF anzuwenden. Diesen finden Sie unter dem Link <https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LKT40017395/LKT40017395.pdf>.

5.

Besondere Förderungsvoraussetzungen für alle Förderbereiche

Soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens gelten, darf die Sanierung von Gebäuden, soweit sich die Sanierung auf Gebäude mit mindestens 18 Wohnungen oder Wohnheime mit mindestens 18 Schlafstellen bezieht, nur unter der Auflage gefördert werden, dass die Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen nach einheitlichen Vergabevorschriften zu erfolgen hat.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung der Förderung erfordern würden, dem Förderungsgeber binnen sieben Werktagen ab Eintritt des Ereignisses schriftlich anzugeben.

Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

Die Förderung ist mit 100 % der Rechnungskosten gedeckelt. Dies bedeutet, dass die Förderung im Sinne dieser Richtlinie entsprechend aliquoert wird, wenn der Förderwerber für die durchgeführten Maßnahmen von anderen Stellen ebenfalls Förderungen und/ oder finanzielle Zuwendungen erhalten hat und bei Auszahlung der Förderung im Sinne dieser Richtlinie in voller Höhe die Gesamtrechnungskosten überschritten würden.

Die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung, der Kärntner Bauvorschriften sowie der einschlägigen Ö-Normen bzw. OIB-Richtlinien sind – sofern in dieser Richtlinie nicht anders normiert – zwingend einzuhalten.

Soweit die aus dieser Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014 idGf, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als alternative strategische Maßnahme gemäß § 37 Z 11 EEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Förderwerber zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 62 EEffG ist nicht möglich.

6. Art der Förderung

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse (10-Jahres-Zuschüsse) gewährt.

Bei Wohnungseigentümergemeinschaften reduziert sich die Höhe der Förderung um 25%. Diese Regelung gilt nicht, wenn es sich beim Förderobjekt um ein Mischobjekt handelt und mehr als 50% der Miteigentumsanteile im (Wohnungs-)Eigentum einer Gemeinnützigen Bauvereinigung stehen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.

7. Antragstellung und Förderablauf

Förderanträge sind ab 01.06.2026 ausschließlich über das dafür vorgesehene Online-Antragsportal des Landes unter www.wohnbau.ktn.gv.at nach Durchführung der Förderungsmaßnahme(n) zu stellen. Dem Förderantrag sind die nachstehenden Dokumente bzw. Unterlagen anzuschließen:

Abschnitt A	<ul style="list-style-type: none">▪ Bestandsenergieausweis gem. OIB-RL 6 2023 (ZEUS-Nr.)▪ Fertigstellungsenergieausweis gem. OIB-RL 6 2023 (ZEUS-Nr.)▪ Formblatt „Unternehmen“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at)▪ Formblatt „Energieausweis“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at)▪ <i>Formblatt „Vergabe“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at)¹</i>▪ Rechnung(en) über die durchgeföhrte(n) Maßnahme(n)
Abschnitt B	<ul style="list-style-type: none">▪ Formblatt „Unternehmen“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at)▪ <i>Formblatt „Vergabe“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at)</i>▪ Rechnung(en) über die durchgeföhrte(n) Maßnahme(n)
Abschnitt C	<ul style="list-style-type: none">▪ Formblatt „Unternehmen“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at)▪ <i>Formblatt „Vergabe“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at)</i>▪ Rechnung(en) über die durchgeföhrte(n) Maßnahme(n)
Abschnitt D	<ul style="list-style-type: none">▪ Formblatt „Unternehmen“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at)▪ <i>Formblatt „Vergabe“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at)</i>▪ Rechnung(en) über die durchgeföhrte(n) Maßnahme(n)

¹ Kursiv gedruckte Beilagen sind ausschließlich im Anlassfall vorzulegen.

Der Bestandsenergieausweis und der Fertigstellungsenergieausweis sind zwingend in die ZEUS-Datenbank für die Förderstelle hochzuladen und für die Förderstelle freizuschalten; das Hochladen der Energieausweise als solche ist nicht notwendig, es reicht die Bekanntgabe der jeweiligen ZEUS-Nummer aus. Der Bestandenergieausweis darf nicht vor dem 01.10.2025 erstellt worden sein.

Im Falle einer Beantragung einer Förderung durch eine Wohnungseigentümergemeinschaft ist im Rahmen der Antragstellung die Beschlussfassung im Sinne des § 24 WEG 2002 vorzulegen.

Alle übrigen, im Rahmen der Antragstellung hochzuladenden Unterlagen, sind ausschließlich im PDF-Format einzubringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Kassenbons nicht akzeptiert** werden.

Ist der Förderantrag unvollständig, so ergeht ein Verbesserungsauftrag und sind die fehlenden Antragsunterlagen innerhalb eines Monats an die Förderstelle zu übermitteln, ansonsten wird der Antrag abgelehnt.

Vor Zusicherung und Auszahlung der Förderung erfolgt eine automationsunterstützte Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Förderantrages.

Eine umfassende Prüfung der Förderanträge erfolgt aus organisatorischen Gründen in Form einer ex-post-Prüfung (nach Auszahlung der Förderung). Im Rahmen dieser Prüfung ist der Förderwerber verpflichtet, sämtliche Auskünfte an die Förderstelle zu erteilen bzw. den Amtsorganen Zutritt zum Förderobjekt zu gewähren, um eine Prüfung der durchgeföhrten Maßnahmen vor Ort sicherzustellen. Kommt der Förderwerber den Anforderungen der Förderstelle nicht nach oder wird im Rahmen der durchgeföhrten Stichprobenprüfung festgestellt, dass Förderbestimmungen nicht eingehalten wurden, so zieht dies den Verlust der Förderung nach sich.

8. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird zurückgefordert und ist der Förderwerber über schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wenn dieser

- die im K-WBFG 2017, in dieser Förderrichtlinie und in der Förderungszusicherung enthaltene Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt.
- vorgesehene Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist von einem Monat und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind.
- die ihm obliegende Erhaltung des Förderobjektes unterlässt.
- die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat.
- das geförderte Objekt nicht mehr förderungskonform verwendet.

9. Datenschutz

Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 9 Abs. 1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99 sowie für Rückforderungen an das Gericht zu übermitteln.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fördergeber den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes unterliegt und in diesem Zusammenhang unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, Informationen zu veröffentlichen

Dem Förderwerber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür hat sich der Förderwerber an die Förderstelle zu wenden.

Wenn der Förderwerber der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich der Förderwerber bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at, zuständig.

10. Geltungszeitraum der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2026 und bis zum 31.12.2028 gültig. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind somit ausschließlich Maßnahmen, mit deren Umsetzung nach dem 31.12.2025 begonnen wurde. Bauvorhaben, welche nachweislich nach dem 31.12.2027 begonnen werden, sind dem Förderungsgeber bis spätestens 31.12.2028 bekannt zu geben. Für Bauvorhaben, die vor dem 01.01.2026 erstmalig baubewilligt worden sind, findet die Richtlinie für die Sanierung von Wohnhäusern und Wohnheimen gemeinnütziger Bauvereinigungen und Gemeinden Anwendung, welche sich zum 31.12.2025 in Geltung befand.

11. Auskünfte

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Soziales, Wohnen und Arbeitsmarkt
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536 31163
050 536 31160

E-Mail: sanierung@ktn.gv.at

Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at

Abschnitt A

Sanierungsmaßnahmen zur Einsparung von Energie

1.

Besondere Fördervoraussetzungen

Ist für beantragte Fördermaßnahmen nach den baurechtlichen Vorschriften eine Baubewilligung erforderlich, wird eine Förderung ausschließlich unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Auflagen und Bedingungen des ergangenen Baubescheides eingehalten werden.

Für Förderwerber, welche nicht dem Kreis der Gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden bzw. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen, angehören, sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt nur dann förderfähig, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet, im Fall einer Vermietung des sanierten Wohnraumes für die Laufzeit der Förderung nur einen Mietzins zu verlangen, der den Richtwert nach § 34 Abs. 2 Z 5 ohne Zuschläge bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, nicht übersteigt.

2.

Förderbare Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die zu einer nachweislichen Einsparung des Heizwärmebedarfs ($\text{HWB}_{\text{Ref},\text{RK}}$) führen. Dabei wird das Objekt vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen mittels Bestandsenergieausweis (gem. OIB-RL 6 2023), welcher nicht vor dem 01.10.2025 ausgestellt worden sein darf, mit dem Objekt nach der Sanierung auf Basis des Fertigstellungsenergieausweises (gem. OIB-RL 6 2023) verglichen.

Darunter sind nachstehende Maßnahmen zu verstehen:

- Wärmedämmung (Außenwanddämmung, Dach- und oberste Geschossdeckendämmung, Kellerdeckendämmung, Bodenplattendämmung) sowie alle Maßnahmen, die eine Reduktion der Wärmeverluste über die Gebäudehülle ergeben,
- Tausch von Fenstern und Außentüren (z.B. Hauseingangstüren, Terrassen- oder Balkontüren) sowie
- passive Solarnutzung (z. B. durch Optimierung der Fensterflächen zur solaren Wärmegewinnung, Verwendung geeigneter Verglasungen mit hohem solaren Energiedurchlassgrad, sowie durch außenliegende Verschattungssysteme zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung).

3.

Höhe der Förderung

Die Basisförderung errechnet sich mit EUR 5,00 pro Quadratmeter der Bezugsfläche (max. 75m² je WE) multipliziert mit der erreichten $\text{HWB}_{\text{Ref},\text{RK}(\text{Einsparung})}$.

$$\text{Basisförderung} = \text{EUR } 5,00 \times \text{Bezugsfläche} \times \text{HWB}_{\text{Ref},\text{RK}(\text{Einsparung})}$$

Neben der Basisförderung kann mit der Durchführung nachstehender Maßnahmen die Basisförderung erhöht werden.

Maßnahme	Bonusbetrag
Erreichen eines Ziel-HWB und einer HWB _{Ref,RK(Einsparung)}	EUR 500,00 je Wohneinheit
Denkmalschutz	10 % der Basisförderung
Bestand- bzw. Fertigstellungsenergieausweis	EUR 500,00

Die Förderung ist mit 50% der Kosten gedeckelt.

Abschnitt B

Förderung von energieeffizienten Haustechnikanlagen

1.

Besondere Fördervoraussetzungen

Klimafreundliche bzw. hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse werden im Rahmen dieses Abschnittes nur gefördert, wenn zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmeln stammt. Ebenso gefördert werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse bei denen zumindest 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmeln stammen.

Holzzentralheizungsgerät (Hackgut, Stückholz, Pellets) werden im Rahmen dieses Abschnittes ausschließlich gefördert, wenn diese nachstehende Kriterien erfüllen:

- Leistung ≤ 50 kW: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2025) im Vollastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 % ([Liste förderungsfähige Heizungssysteme | Sanierungsoffensive](#)).
- Leistung: > 50 kW: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2021) im Vollastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 % ([Liste förderungsfähige Heizungssysteme | Sanierungsoffensive](#)).
- die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/FernwärmeverSORGUNG ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Wärmepumpen werden im Rahmen dieses Abschnittes nur gefördert, wenn diese nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut.
- Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP-Wert2 > 150 wird, in Abhängigkeit von Technologie, Bauart und Leistung, die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf einen GWP-Wert von 750 nicht überschreiten.
- Monoblock-Wärmepumpen ≤ 50 kW (Luft-Wasser, Wasser-Wasser, Sole-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150, sowie Split-Wärmepumpen ≤ 12 kW (Luft-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150 dürfen gemäß F-Gase Verordnung (VO EU 2024/573) ausschließlich bis spätestens 01.01.2027 in Verkehr gebracht werden.
- maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C
- die Anlage muss in der Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen enthalten sein ([Liste förderungsfähige Heizungssysteme | Sanierungsoffensive](#))
- die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/FernwärmeverSORGUNG ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die Förderung für den Ersatz von einzelnen Gasthermen oder fossilen Einzelöfen in bestehenden Wohnungen durch ein zentrales klimafreundliches Heizungssystem erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass sämtliche Wohnungen des mehrgeschossigen Gebäudes an das neue zentrale Heizsystem angeschlossen werden.

Die alte Heizung und eventuell vorhandene Brennstoftanks müssen stillgelegt und fachgerecht entsorgt werden. Ist die Entsorgung der Brennstoftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung ist der Förderstelle auf Nachfrage nachzuweisen.

Für Förderwerber, welche nicht dem Kreis der Gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden bzw. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen, angehören, sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt nur

dann förderfähig, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet, im Fall einer Vermietung des sanierten Wohnraumes für die Laufzeit der Förderung nur einen Mietzins zu verlangen, der den Richtwert nach § 34 Abs. 2 Z 5 ohne Zuschläge bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützige gesetz, BGBl. Nr. 139/1979, nicht übersteigt.

2. **Förderbare Maßnahmen**

Gefördert werden Maßnahmen in Zusammenhang mit der Errichtung energieeffizienter Haustechnikanlagen. Darunter sind folgende Maßnahmen zu verstehen:

- Heizungstausch
- Errichtung einer Solaranlage mit mind. 6 m² Bruttokollektorfläche und
- hydraulischer Abgleich.

3. **Höhe der Förderung**

Die Förderung wird in Form von Pauschalbeträgen gewährt und betragen diese Pauschalbeträge

- EUR 4.000,00 je Wohneinheit für den Heizungstausch,
- EUR 250,00 je m² Kollektorfläche für die Errichtung einer Solaranlage mit mind. 6 m² Bruttokollektorfläche und
- EUR 50,00 je Wohneinheit für den hydraulischen Abgleich

Die Förderung ist mit 50% der Kosten gedeckelt.

Abschnitt C

Nachträgliche Errichtung eines Personenaufzuges

1.

Besondere Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Personenaufzüge gemäß der Bestimmung des § 2 lit a Kärntner Aufzugsgesetz, LGBI Nr 43/2000, idgF (K-AG).

Die Förderung eines erstmaligen Einbaus eines Personenaufzuges ist nur dann möglich, wenn sämtliche Wohneinheiten bzw. Heimplätze die über den neu errichteten Aufzug erschlossen werden sollen, barrierefrei zugänglich sind. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von dieser Voraussetzung im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit für einzelne Wohneinheiten bzw. Heimplätze aus objektiven Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Förderzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn

- zwingende bauliche oder konstruktive Gegebenheiten entgegenstehen,
- rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Denkmal-, Bau- oder Brandschutzrechts, eine barrierefreie Adaptierung nicht zulassen, oder
- die Herstellung der Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem wirtschaftlichem Aufwand möglich wäre.

Die Beurteilung erfolgt unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Förderung sowie auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Für Förderwerber, welche nicht dem Kreis der Gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden bzw. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen, angehören, sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt nur dann förderfähig, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet, im Fall einer Vermietung des sanierten Wohnraumes für die Laufzeit der Förderung nur einen Mietzins zu verlangen, der den Richtwert nach § 34 Abs. 2 Z 5 ohne Zuschläge bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützkeitsgesetz, BGBI. Nr. 139/1979, nicht übersteigt.

2.

Förderbare Maßnahmen

Gefördert wird der erstmalige Einbau eines Personenaufzuges in mehrgeschossigen Wohnhäusern bzw. Wohnheimen.

3.

Höhe der Förderung

Basisförderung:

Die Höhe der Förderung beträgt EUR 7.000,00 je Wohneinheit bzw. je Heimplatz. Die Förderung ist mit 50 % der Kosten gedeckelt.

Bonusbetrag:

Ist der Gebäudeeingang bzw. die Zugänge zum Personenaufzug nicht barrierefrei, so wird die Herstellung der Barrierefreiheit des Gebäudeeingangs bzw. der Zugänge zum Personenaufzug mit 10% der Basisförderung gefördert.

Abschnitt D

Nachträgliche Errichtung von Balkonen

1.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Neuerrichtung von Balkonen ist nur dann förderfähig, wenn der Balkon eine Mindesttiefe von 150 cm gem. ÖNORM B1600 bzw. OIB-RL 4 (Ausgabe Mai 2023) aufweist.

Eine Förderung nach diesem Abschnitt ist weiters nur in jenen Fällen möglich, in denen die Restnutzungsdauer des Gebäudes zumindest 25 Jahre beträgt, dies ist vom Antragsteller im Förderungsantrag zu bestätigen.

Für Förderwerber, welche nicht dem Kreis der Gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden bzw. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen, angehören, sind Maßnahmen nach diesem Abschnitt nur dann förderfähig, wenn sich der Förderungswerber verpflichtet, im Fall einer Vermietung des sanierten Wohnraumes für die Laufzeit der Förderung nur einen Mietzins zu verlangen, der den Richtwert nach § 34 Abs. 2 Z 5 ohne Zuschläge bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, nicht übersteigt.

2.

Förderbare Maßnahmen

Gefördert wird ausschließlich die nachträgliche Errichtung von Balkonen.

3.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt max. EUR 6.000,00 je Balkon bzw. 50% der Kosten.